

Eintragungspflicht ins Transparenzregister

Wer muss sich eintragen?

seit dem 1. August 2021 ist das Transparenzregister ein Vollregister mit der Folge, dass sich die wirtschaftlich Berechtigten einer AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, OHG und KG in das Transparenzregister eintragen müssen. Eine GbR und der eingetragene Kaufmann sind folglich nicht meldepflichtig.

Wirtschaftlich Berechtigte, sind diejenigen, die hinter der jeweiligen Gesellschaft stehen um diese zu kontrollieren, wenn sie entweder mittelbar oder unmittelbar:

- mindestens 25% der Anteile halten
- mindestens 25 % der Stimmrechte kontrollieren
- oder auf vergleichbare Weise Kontrolle auf die Gesellschaft Einfluss ausüben

(Bsp.: An einer GmbH sind 4 Gesellschafter mit jeweils 25% beteiligt, damit erfüllt keiner der Gesellschafter die Voraussetzung für die Eintragung ins Transparenzregister. In diesem Fall muss der Geschäftsführer die Meldepflicht erfüllen.)

Wozu dient das Transparenzregister?

Das Transparenzregister gibt es EU-weit seit 2017. Die EU-Staaten wollen damit Geldwäsche verhindern und bekämpfen. Sie erhoffen sich Einblick in Gesellschaften, wenn sie wissen, wer die wirtschaftlich Berechtigten sind.

Welche Daten müssen mitgeteilt werden?

- Name und Vorname
- Geburtsdatum,
- Wohnort, die
- Staatsangehörigkeit sowie
- Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Bis wann muss die Meldung spätestens erfolgt sein?

Gesellschaften können folgende Übergangsfristen für die erste Pflichtmeldung nutzen:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: bis zum 31. März 2022
- GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30.06.2022,
- Alle anderen (etwa Stiftungen, Trusts, ausländische Immobilienerwerber): bis zum 31. Dezember 2022.

Für die Anmeldung müssen Sie sich zunächst auf der Seite des Transparenzregisters <https://www.transparenzregister.de> registrieren und anschließend die geforderten Daten eingeben.